

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1966

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
315	24. 2. 1966	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG –)	78
315	24. 2. 1966	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung – JAO –)	81

315

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die juristischen
Staatsprüfungen und den juristischen
Vorbereitungsdienst
(Juristenausbildungsgesetz — JAG —)

Vom 24. Februar 1966

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst, wie er sich aus dem Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1962 (GV. NW. S. 443) und den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374) ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 24. Februar 1966

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Sträter

Gesetz
über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen
Vorbereitungsdienst
(Juristenausbildungsgesetz — JAG —)
in der Fassung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 78)

Einleitende Vorschrift

§ 1

Die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst wird durch das Bestehen zweier juristischer Staatsprüfungen erworben.

Erster Teil

Die erste juristische Staatsprüfung

§ 2

Die erste juristische Staatsprüfung hat die Aufgabe, festzustellen, ob der Bewerber das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und so viel praktisches Verständnis besitzt, daß er unter Berücksichtigung seiner gesamten geistigen Haltung für den Vorbereitungsdienst geeignet erscheint.

§ 3

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Studienfächer:

- a) das bürgerliche Recht sowie die Grundzüge des Handelsrechts ohne Seerecht, des Handelsgesellschaftsrechts und des Rechts der Wertpapiere;
- b) das Strafrecht;
- c) die Grundzüge des Gerichtsverfassungsrechts und des gerichtlichen Verfahrensrechts;
- d) die Grundzüge des Arbeitsrechts;
- e) das Staatsrecht, das allgemeine Verwaltungsrecht sowie die Grundzüge des besonderen Verwaltungs- und des Völkerrechts;
- f) die Grundzüge des römischen Rechts sowie der deutschen Rechtsgeschichte und der Geschichte des deutschen Privatrechts.

(2) Auch die übrigen Studienfächer können zum Anlaß genommen werden, Arbeitsmethode und Denkfähigkeit des Kandidaten festzustellen.

(3) Der besonderen Interessenrichtung des Bewerbers soll bei der Prüfung Rechnung getragen werden.

§ 4

(1) Die erste juristische Staatsprüfung wird vor einem der Justizprüfungsämter abgelegt. Die Justizprüfungsämter sind den Oberlandesgerichten angegliedert.

(2) Die Justizprüfungsämter bestehen aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Diese werden sämtlich vom Justizminister berufen. Die Berufung der Stellvertreter und Mitglieder erfolgt nach Anhörung des Vorsitzenden und, soweit es sich um Universitätslehrer handelt, auf Vorschlag der rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes muß Richter oder Beamter mit der Befähigung zum Richteramt sein. Seine Stellvertreter müssen entweder Richter oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer Landesuniversität sein. Jede rechtswissenschaftliche Fakultät der Landesuniversitäten kann als Stellvertreter des Vorsitzenden eines ihrer Mitglieder vorschlagen.

(4) Zu Mitgliedern des Justizprüfungsamtes können berufen werden:

- a) Universitätslehrer des Rechts,
- b) Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare,
- c) andere Beamte, welche die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(5) Das Justizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten; ist der Oberlandesgerichtspräsident selbst Vorsitzender des Justizprüfungsamtes, dann steht die Dienstaufsicht dem Justizminister allein zu. Der Vorsitzende führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamtes, wählt die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Justizprüfungsämter werden jeweils für drei Jahre berufen. Bei Ablauf der Frist verlängert sich der Auftrag bis zur Neubesetzung des Amtes.

(2) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls Persönlichkeiten, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung als Prüfer heranziehen.

(3) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Hauptamt, soweit nicht der Justizminister etwas anderes bestimmt.

§ 6

Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 7

Der Bewerber kann sich zur ersten juristischen Staatsprüfung melden:

- a) bei dem Justizprüfungsamt, dessen Bezirk er durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört;
- b) bei dem Justizprüfungsamt, in dessen Bezirk eine Universität liegt, an der er mindestens zwei Halbjahre Rechtswissenschaft studiert hat. Befindet sich in dem Bezirk eines Prüfungsamtes keine Universität, so genügt das Studium an der Universität im Bezirk eines benachbarten Justizprüfungsamtes;
- c) bei jedem Justizprüfungsamt, wenn das nach Buchstaben a) oder b) für ihn zuständige Justizprüfungsamt nicht mehr besteht oder nicht tätig ist.

§ 8

(1) Zur ersten juristischen Staatsprüfung kann sich melden, wer mindestens dreieinhalb Jahre Rechtswissenschaft an einer Universität studiert hat. Mindestens vier Halbjahre sind dem Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes zu widmen.

(2) Der Bewerber soll sich tunlichst unmittelbar im Anschluß an sein Universitätsstudium, jedenfalls innerhalb von vier Monaten nach dem Vorlesungsschluß des letzten Studienhalbjahres, zur Prüfung melden.

(3) Bei Versäumung der Meldefrist hat der Bewerber sein Rechtsstudium um ein Studienhalbjahr an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes fortzusetzen. Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann aber eine spätere Meldung gestatten oder eine verspätete Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 9

(1) Das Gesuch um Zulassung ist an das Justizprüfungsamt zu richten.

(2) Der Vorsitzende entscheidet darüber.

(3) Das Gesuch soll zurückgewiesen werden,

- a) wenn dem Studiengang des Bewerbers kein zweckmäßiger Plan zugrunde gelegen hat,
- b) wenn gegen die Persönlichkeit des Bewerbers Bedenken bestehen, die seiner Ernennung zum Referendar entgegenstehen würden.

§ 10

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Arbeit, die ein rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gegenstand hat, und aus Aufsichtsarbeiten.

(3) Die Prüfung beginnt mit der häuslichen Arbeit. Hierauf folgen die Aufsichtsarbeiten. Den Schluß bildet die mündliche Prüfung.

(4) Die mündliche Prüfung soll in erster Linie eine Verständnisprüfung sein und die Feststellung ermöglichen, ob der Kandidat Kenntnis von den Zusammenhängen des Rechts hat.

§ 11

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuß sollen zwei Universitätslehrer des Rechts angehören.

§ 12

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere die Entscheidungen über das Prüfungsergebnis, trifft der Prüfungsausschuß. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Die schriftlichen Arbeiten werden von allen Mitgliedern des Ausschusses, der die mündliche Prüfung abnimmt, selbständig begutachtet.

§ 14

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

ausgezeichnet	eine ganz ungewöhnliche Leistung,
gut	eine besonders anzuerkennende Leistung,
vollbefriedigend	eine den Durchschnitt erheblich übertragende Leistung,
befriedigend	eine über dem Durchschnitt stehende Leistung,
ausreichend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

unzulänglich	eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 15

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“.

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 16

Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 17

(1) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, wenn es sich um einen Vorfall außerhalb der mündlichen Prüfung handelt oder die Tatsache nach der mündlichen Prüfung bekannt wird.

(2) Über die Folgen einer in der mündlichen Prüfung festgestellten Ordnungswidrigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden; hierbei kann die Wiederholung von der Fortsetzung des Studiums während bestimmter Zeit abhängig gemacht werden. Es kann auch die Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 18

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob die Prüfung vollständig zu wiederholen ist oder welche Teile erlassen werden, ferner, ob und wie lange das Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes fortzusetzen ist und an welchen Vorlesungen oder Übungen der Prüfling teilzunehmen hat. Einzelne Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung können nicht erlassen werden.

(3) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, kann auch nach erneutem Studium nicht noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

§ 19

Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

Zweiter Teil

Der Vorbereitungsdienst

§ 20

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung in einem Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zum Referendar ernannt werden. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf nicht deswegen versagt werden, weil der Bewerber die erste juristische Staatsprüfung nicht im Lande Nordrhein-Westfalen abgelegt hat.

(2) Über das Gesuch entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

(3) Das Gesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet oder der Zulassung nicht würdig ist. Bedenken gegen die Eignung eines Bewerbers können sich insbesondere aus dem Zeitraum zwischen der Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung und dem Aufnahmegesuch ergeben. Die Ablehnung wird in den Prüfungsakten vermerkt.

(4) Die Übernahme in den Vorbereitungsdienst soll in dem Oberlandesgerichtsbezirk erfolgen, dem der Bewerber durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört.

(5) Der Referendar ist Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

§ 21

Die gesamte Ausbildung des Referendars leitet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.

§ 22

Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der dem Referendar zu übertragenden Arbeiten.

§ 23

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre.

(2) Hiervon werden verwendet:

1. neunzehn Monate zum Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren und Rechtsanwälten;
2. neun Monate zum Dienst bei Verwaltungsbehörden und Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auf den bis zu vier Monaten die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften angerechnet werden kann;
3. zwei Monate zum Dienst bei Gerichten für Arbeits-sachen oder bei Behörden oder Stellen, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig sind, insbesondere bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden.

(3) Referendare, die an einer Ausbildung bei einer von ihnen selbst zu wählenden Stelle (Wahlstelle) interessiert sind, können auf ihren Antrag bis zu sechs Monaten einer Wahlstelle überwiesen werden. Der Vorbereitungsdienst dieser Referendare verlängert sich um die Dauer der Ausbildung bei der Wahlstelle.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden.

§ 24

Zum Zwecke der Ausbildung können den Referendaren, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte eines Beamten des gehobenen Dienstes, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch die eines Protokollführers oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

Dritter Teil

Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 25

Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob dem Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Fähigkeit zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienst zugesprochen werden kann.

§ 26

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt. Das Landesjustizprüfungsamt ist dem Justizministerium angegliedert.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, seinem ständigen Vertreter und aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern. Der Präsident, sein ständiger Vertreter und die hauptamtlichen Mitglieder werden durch die Landesregierung ernannt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Innenminister berufen. Die Ernennung der hauptamtlichen und die Berufung der nebenamtlichen Mitglieder erfolgen nach Anhörung des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

(3) Dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes können Aufgaben des Justizministeriums insoweit übertragen werden, als es sich um die Ausbildung des Nachwuchses für den höheren und gehobenen Dienst handelt.

(4) Die Dienstaufsicht über das Landesjustizprüfungsamt übt der Justizminister aus.

§ 27

(1) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes muß die Befähigung zum Richteramt haben. Sein ständiger Vertreter muß ein Verwaltungsbeamter des höheren Dienstes sein und die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(2) Die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes werden mit Ausnahme des Präsidenten, seines ständigen Vertreters und der hauptamtlichen Mitglieder jeweils für drei Jahre berufen.

(3) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden.

(4) Der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Landesjustizprüfungsamtes.

(5) Der Justizminister und der Innenminister haben das Recht, jederzeit an den mündlichen Prüfungen des Landesjustizprüfungsamtes ausschließlich der Beratungen teilzunehmen. Sie können das Recht auch durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde ausüben.

(6) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann den Referendarprüfungen als Zuhörer beiwohnen.

§ 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und 5, der §§ 5, 6 und 9 Abs. 1 und 2, des § 10 und der §§ 12 bis 19 gelten entsprechend, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.

§ 29

Bei der praktischen häuslichen Arbeit hat der Referendar auf Grund eines Aktenstückes ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung zu erstatten und die Entscheidung zu entwerfen.

§ 30

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

- a) das bürgerliche Recht,
- b) das Handelsrecht ausschließlich des Seerechts, aber einschließlich des Rechts der Wertpapiere und der Grundzüge des Handelsgesellschaftsrechts,
- c) das Strafrecht und das Strafprozeßrecht,
- d) das Zivilprozeßrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts und der Grundzüge des Konkursrechts,
- e) die Grundzüge des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- f) die Grundzüge des Arbeitsrechts,

- g) das Verfassungsrecht, das allgemeine Verwaltungsrecht, das Kommunalrecht, das Polizei- und Ordnungsrecht sowie die Grundzüge des Beamtenrechts,
h) die Grundzüge des Verfahrens in der Verfassungs- und der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden.

§ 31

Die bisherige Bewährung des Referendars soll bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung berücksichtigt werden.

§ 32

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, für welche Zeit er in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens sechs Monate und höchstens zwölf Monate betragen. Die Wiederholung der Prüfung kann ausgeschlossen werden, wenn sie nach dem Ergebnis der ersten Prüfung zwecklos erscheint.

(2) Bei zweimaligem Mißerfolg kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes in besonderen Ausnahmefällen die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, nötigenfalls unter besonderen Auflagen.

§ 33

(1) Mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 34

(1) Der Justizminister wird ermächtigt, nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Arbeits- und Sozialminister Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, durch die geregelt werden:

- das Verfahren bei den Prüfungen im einzelnen,
- die Höhe der Prüfungsgebühren,
- die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen, insbesondere auch die selbständige Beschäftigung von Referendaren nach § 10 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 2 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes.

(2) Der Justizminister und der Innenminister erlassen im gegenseitigen Einvernehmen, der Ministerpräsident, der Finanzminister und der Arbeits- und Sozialminister erlassen im Einvernehmen mit dem Justizminister die zur Durchführung dieses Gesetzes für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 35

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1956 in Kraft. *)

(2) Gleichzeitig tritt das Landesgesetz vom 28. April 1950 (GV. NW. S. 77) außer Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 9. April 1956. Das erste Änderungsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 346) ist am 1. Juli 1962, das zweite Änderungsgesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374) mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft getreten.

315

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung — JAO —)

Vom 24. Februar 1966

Auf Grund des Artikels II der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vom 19. Januar 1966 (GV. NW. S. 14) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst, wie er sich aus der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1962 (GV. NW. S. 447) und den Änderungen durch die Zweite Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 19. Januar 1966 (GV. NW. S. 14) ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 24. Februar 1966

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Sträter

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vor- bereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung — JAO —) in der Fassung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 81)

Erster Teil

Die erste juristische Staatsprüfung Justizprüfungsämter

§ 1

(1) Justizprüfungsämter bestehen bei den Oberlandesgerichten in Düsseldorf, Hamm und Köln.

(2) Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn kann eines ihrer Mitglieder zum Stellvertreter des Vorsitzenden bei dem Justizprüfungsamt in Düsseldorf vorschlagen, die Fakultät in Köln bei dem dortigen Justizprüfungsamt, die Fakultät in Münster bei dem Justizprüfungsamt in Hamm, die Fakultät in Bochum bei dem Justizprüfungsamt in Hamm oder in Düsseldorf.

Universitätsstudium

§ 2

(1) Der Bewerber soll Vorlesungen über sämtliche Studienfächer belegt haben.

(2) Der Bewerber muß nachweisen, daß er

- mindestens eine Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger möglichst im ersten oder zweiten Studienhalbjahr ordnungsgemäß besucht und — im Anschluß daran —
- an je einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung für Anfänger und für Fortgeschrittene im bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht sowie nach seiner Wahl an einer weiteren Übung in einem anderen Studienfach erfolgreich teilgenommen hat. Der Teilnahme an einer Wahlübung steht gleich die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit Referat oder an einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten.

(3) Von jedem Bewerber wird erwartet, daß er neben dem Fachstudium seine Allgemeinbildung durch den Besuch weiterer Vorlesungen vertieft hat.

(4) Von den Erfordernissen des Absatzes 2 können Ausnahmen in besonderen Fällen zugelassen werden.

Beschäftigung bei einem Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde**§ 3**

(1) Der Studierende hat während der Universitätsferien — in der Regel nach dem vierten Fachsemester — eine praktische Studienzeit von insgesamt mindestens sechs Wochen bei einem Amtsgericht und einer Verwaltungsbehörde abzuleisten.

(2) Während der praktischen Studienzeit sollen die Studierenden zu Gruppen von 15—25 Personen zusammengefaßt und jeweils mindestens vier Wochen durch einen Richter und zwei Wochen durch einen Verwaltungsbeamten betreut werden. Wenn eine Gruppenausbildung nicht möglich ist, kann der Studierende mindestens sechs Wochen bei einem Amtsgericht oder einer Verwaltungsbehörde einzeln ausgebildet werden.

(3) Beim Amtsgericht soll er einen Einblick in den Geschäftsbetrieb, das Grundbuch, die Akten und die Register nehmen und bei Gerichtsverhandlungen zuhören. Bei der Verwaltungsbehörde soll er die Aufgaben und den allgemeinen Geschäftsgang der Verwaltung kennenlernen und, soweit möglich, an Sitzungen der Vertretungskörperschaften oder Ausschüsse teilnehmen.

(4) Der Studierende richtet sein Gesuch um Ableistung der praktischen Studienzeit an den für seinen Wohnsitz zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten. Er kann die praktische Studienzeit auch in dem Oberlandesgerichtsbezirk ableisten, in dem die zuletzt besuchte Universität liegt. Der Oberlandesgerichtspräsident — im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten — regelt die Gruppenausbildung und die Einzelausbildung. Bei der Gruppenausbildung verpflichtet der Gruppenleiter den Studierenden durch Handschlag zur Verschwiegenheit und erteilt ihm ein Zeugnis; bei der Einzelausbildung obliegen diese Aufgaben dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts oder dem Leiter der Verwaltungsbehörde.

Meldung zur Prüfung**§ 4**

(1) Der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind beizufügen:

- a) das Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife;
- b) Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die Vorlesungen, die der Bewerber belegt hat, und über die Arbeitsgemeinschaften und Übungen, an denen er teilgenommen hat;
- c) die Abgangszeugnisse der Universitäten und ein Führungszeugnis der letzten Universität, wenn der Bewerber ihr noch angehört;
- d) eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung der praktischen Studienzeit;
- e) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist;
- f) die Versicherung, daß der Bewerber um die Zulassung bisher bei keinem anderen Justizprüfungsamt nachgesehen hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist;
- g) ein Führungszeugnis;
- h) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

(2) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(3) Der Bewerber kann ferner sonstige Zeugnisse beifügen, die sich auf seinen Studiengang beziehen. Ihm wird auch freigestellt, Arbeiten vorzulegen, die er während der Studienzeit angefertigt hat.

(4) Endlich kann er eines oder mehrere der Prüfungsfächer bezeichnen, aus denen er die Aufgabe für die häusliche Arbeit zu erhalten wünscht.

Prüfungsgebühr**§ 5**

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 120 DM. Sie ist an die Oberjustizkasse des Oberlandesgerichts zu zahlen, dem das Justizprüfungsamt angegliedert ist.

(2) Die Bescheinigung über die Zahlung ist dem Zulassungsgesuch beizufügen.

(3) Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so wird ihm der eingezahlte Betrag erstattet.

(4) Endet das Prüfungsverfahren vor dem Beginn der mündlichen Prüfung, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Prüfling wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird.

Häusliche Arbeit**§ 6**

(1) Die Aufgabe für die häusliche Arbeit ist aus einem der rechtswissenschaftlichen Prüfungsgebiete zu entnehmen. Sie soll dem Prüfling Gelegenheit geben darzutun, daß er fähig ist, wissenschaftlich zu arbeiten und sich ein selbständiges Urteil zu bilden.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern und ihr die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Die Frist wird durch die Abgabe bei einem Postamt gewahrt.

(3) Wer die häusliche Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern kann, kann eine andere Aufgabe nur noch einmal erhalten.

Aufsichtsarbeiten**§ 7**

(1) Unter Aufsicht sind drei schriftliche Arbeiten anzufertigen. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling fünf Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist um eine Stunde verlängert werden.

(2) An je einem Tage sind zu bearbeiten:

- a) eine Aufgabe aus dem bürgerlichen Recht, die sich auch auf die Grundzüge des Handelsrechts erstrecken kann,
- b) eine Aufgabe aus dem Gebiet des Strafrechts,
- c) eine Aufgabe aus dem Gebiet des Staats- oder Verwaltungsrechts.

(3) Die Aufgaben sollen einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(4) Dem Prüfling werden die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

§ 8

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Justizprüfungsamtes oder ein Richter oder Staatsanwalt, der vom Oberlandesgerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes und, soweit es sich um Staatsanwälte handelt, auch im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt bestellt wird.

(2) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Unterschrift versehen an den Aufsichtführenden abzugeben.

(3) Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Die endgültige Entscheidung über die Folgen trifft der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

(4) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.

Mündliche Prüfung

§ 9

(1) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder einer seiner Stellvertreter.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

(3) Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Prüfling Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

(4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 5 Stunden. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und beteiligt sich selbst an der Prüfung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

Nichtablieferung der Prüfungsarbeiten und Versäumung der Prüfungstermine

§ 10

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung

- a) die häusliche Arbeit zweimal nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
- b) zwei Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
- c) zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint.

(2) Liefert ein Prüfling nur eine Aufsichtsarbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“. Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen.

(3) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ersten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grunde längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird. § 18 Abs. 2 des Gesetzes und § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 1 dieser Verordnung gelten entsprechend.

(4) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Vorbereitung der Entscheidung des Prüfungsausschusses

§ 11

Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit der Prüflinge und die schriftlichen Prüfungsleistungen unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht werden.

Schlußberatung

§ 12

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschluß über das Ergebnis der Prüfung. Bei der Beratung sollen auch die vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse berücksichtigt werden.

Zeugnis

§ 13

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis.

Beurkundung des Prüfungshergangs

§ 14

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten im Gesamturteil des Ausschusses,
- b) die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Wiederholung der Prüfung

§ 15

(1) Die Prüfung ist vor demselben Justizprüfungsamt zu wiederholen.

(2) In den Fällen des § 10 Abs. 1 ist die Prüfung vollständig zu wiederholen.

Zweiter Teil

Der Vorbereitungsdienst Einteilung des Vorbereitungsdienstes

§ 16

(1) Der Referendar wird ausgebildet:

- | | |
|---|-----------|
| a) bei einer Kommunalverwaltung | 6 Monate |
| b) bei einem Amtsgericht | 3 Monate |
| c) bei einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht | 2 Monate |
| d) bei einem Strafgericht (Schöffengericht oder Strafkammer) | 2 Monate |
| e) bei einem Landgericht (Zivilkammer) | 4 Monate |
| f) bei einem Rechtsanwalt und Notar | 4 Monate |
| g) bei einem Gericht für Arbeitssachen oder einer Behörde oder Stelle, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig ist, insbesondere bei einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband | 2 Monate |
| h) bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit | 3 Monate |
| i) bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat) | 4 Monate. |

(2) Wird der Referendar auf seinen Antrag bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer ausgebildet, so kann diese Zeit bis zu vier Monaten auf die Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung und bei einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder, wenn und soweit der Referendar dies wünscht, auf die Wahlstelle angerechnet werden.

(3) Kann der Referendar bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Abs. 1 Buchst. h) nicht ausgebildet werden, so wird er bei einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit ausgebildet. Auch auf Antrag, der bis zum Ablauf der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt und Notar zu stellen ist, kann der Referendar bei einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit statt bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgebildet werden.

(4) Bei Überfüllung aller Ausbildungsstellen desselben Ausbildungsabschnitts kann der Referendar einer gleichwertigen Ausbildungsstelle überwiesen werden.

(5) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall aus besonderen Gründen geändert werden.

(6) Der Referendar kann mit Genehmigung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidenten für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk übernommen werden.

(7) Ein Ausbildungsabschnitt ist zu verlängern, wenn der Referendar das Ziel der Ausbildung nicht erreicht, in der Arbeitsgemeinschaft den Anforderungen nicht genügt oder wenn Urlaub, Krankheitszeiten, Wehrdienst oder andere Unterbrechungen der Ausbildung auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet werden.

Ausbildung bei einer Wahlstelle

§ 17

(1) Bei einer Wahlstelle soll der Referendar ausgebildet werden:

- a) wenn es sich um eine Ausbildungsstelle handelt, die nicht in § 16 Abs. 1 genannt ist, nach Möglichkeit im Anschluß an die Ausbildung bei einem Strafgericht;
- b) wenn es sich um eine Ausbildungsstelle des § 16 Abs. 1 handelt, im Anschluß an die Ausbildung bei dieser Stelle oder zu einem späteren Zeitpunkt.

(2) Die Überweisung zu einer Wahlstelle ist zwei Monate, spätestens aber einen Monat vor Beginn der Ausbildung bei der Wahlstelle zu beantragen.

(3) Als Wahlstellen kommen außer den Ausbildungsstellen des § 16 Abs. 1 in Betracht: Gesetzgebungsorgane und Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder; das Bundespatentgericht; Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; Behörden des Bundes und der Länder, vor allem der inneren Verwaltung und der Arbeitsverwaltung, des Bau-, Planungs- und Siedlungswesens, der Finanzverwaltung, der Kriegsoferversorgung, der Sozialversicherung und der Wirtschaftsverwaltung; Kammern und Verbände der Wirtschaft, der Berufsstände, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber; kommunale Spitzenverbände; öffentliche und private Unternehmen der Industrie, des Handels, des Verkehrs, des Bank-, Sparkassen- und Versicherungswesens im In- und Ausland; zwischenstaatliche, überstaatliche und ausländische Gesetzgebungsorgane, Gerichte und Behörden; ausländische Rechtsanwälte; die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer; fachwissenschaftliche Lehrgänge und ähnliche Stellen.

(4) Dem Antrag auf Überweisung zu einer Wahlstelle ist stattzugeben, wenn eine ergänzende und sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Leitung der Ausbildung

§ 18

(1) Der Referendar untersteht der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten und der Aufsicht des Leiters der jeweiligen Ausbildungsstelle. Während der Ausbildung bei einem Amtsgericht, einem Landgericht, einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht und einem Rechtsanwalt und Notar steht auch dem Landgerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Referendar ausgebildet wird, die Dienstaufsicht zu. Auch für die Dauer der Ausbildung bei anderen Stellen kann der Oberlandesgerichtspräsident die Dienstaufsicht dem Landgerichtspräsidenten übertragen. Der Referendar hat den für seine Ausbildung gegebenen Anweisungen seines Ausbilders und seines Arbeitsgemeinschaftsleiters zu folgen.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident oder der Landgerichtspräsident, soweit ihm die Dienstaufsicht zusteht, bestimmt die ausbildende Stelle. Vor Überweisung des Referendars in eine Ausbildungsstelle außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit holt er, soweit erforderlich, das Einverständnis des Leiters dieser Stelle ein. Einer

Kommunalverwaltung wird der Referendar durch den Regierungspräsidenten, der Hochschule für Verwaltungswissenschaften durch den Innenminister überwiesen. Der Oberlandesgerichtspräsident trifft alle Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 bis 7 und § 17 Abs. 4.

Verkürzung der Ausbildung für Kriegsteilnehmer

§ 19

(1) Für Kriegsteilnehmer kann die Ausbildungsdauer auf Antrag bis auf insgesamt siebenundzwanzig Monate verkürzt werden, wenn die Leistungen des Referendars dies unter Anlegung eines strengen Maßstabes rechtfertigen. Die Verkürzung darf den erlittenen Zeitverlust, der auch vor und während der Studienzzeit eingetreten sein kann, nicht überschreiten.

(2) Die Ausbildungsabschnitte, bei denen die Ausbildung der Kriegsteilnehmer zu verkürzen ist, bestimmt die für die Gesamtausbildung des Referendars zuständige Stelle.

(3) Als Kriegsteilnehmer gilt, wer durch Wehrdienst, Arbeits- oder Ausgleichsdienst, Notdienstverpflichtung oder eine ähnliche Heranziehung infolge der Kriegsverhältnisse seine Ausbildung nicht beginnen, fortführen oder beenden konnte.

(4) Die Vorschriften für Kriegsteilnehmer gelten auch für Bewerber, die seit 1933 aus politischen Gründen oder wegen ihrer Abstammung ihr juristisches Studium oder ihre Ausbildung nicht beginnen oder beenden konnten.

Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung

§ 20

(1) Die Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung soll dem Referendar einen Einblick in die Aufgabengebiete und in die Arbeitsweise der Verwaltung vermitteln. Zu diesem Zweck soll er in erster Linie mit der praktischen Verwaltungstätigkeit befaßt werden; er soll nicht als Justitiar beschäftigt werden.

(2) Der Referendar soll vor allem auch Aufgaben und Tätigkeit der Vertretungskörperschaften und der Ausschüsse kennenlernen, an ihren Sitzungen und deren Vorbereitung durch die Verwaltung teilnehmen und geeignete Punkte der Tagesordnung selbständig oder unter Anleitung seines Ausbilders vertreten. Er soll auch bei wichtigen Verhandlungen und Besprechungen mit dem Publikum, mit anderen Behörden und innerhalb der Verwaltung zugezogen werden.

(3) Als Ausbildungsstellen kommen eine Gemeindeverwaltung, eine Amtsverwaltung und eine Kreisverwaltung in Betracht. Welche Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen sich für eine Ausbildung eignen und wie viele Referendare sie ausbilden können, bestimmt der Regierungspräsident.

(4) Der Referendar soll nur einer Kommunalverwaltung zugewiesen werden.

Ausbildung bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft

§ 21

(1) Der Referendar soll Verfassung und Aufgaben der Gerichte und der Staatsanwaltschaft und das gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren kennenlernen. Er soll in die Geschäfte des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes eingeführt und in der Rechtsanwendung geübt werden. Es kommt nicht darauf an, ihn auf allen Gebieten auszubilden, sondern darauf, ihn in den praktisch besonders bedeutsamen und zur Ausbildung geeigneten Sachen gründlich zu unterweisen, ihn an eine sorgfältige und zweckmäßige Arbeitsweise zu gewöhnen und ihn so zu befähigen, sich schnell in jedes fremde Gebiet einzuarbeiten. Vor allem soll er lernen, wie eine Verhandlung sachgemäß und zielstrebig geführt wird und Parteien und Zeugen vernommen werden. Gegen Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte kann es sich empfehlen, den Referendar alle Eingänge eines Tages bearbeiten zu lassen.

(2) Der Referendar soll sich auch mit den Aufgaben eines Rechtspflegers, eines Amtsanwalts und eines Urkundsbeamten sowie dem Dienst der Geschäftsstelle vertraut machen.

(3) In allen Ausbildungsabschnitten ist Wert darauf zu legen, daß dem Referendar nach dem Stande seiner Ausbildung und dem Grad seiner Befähigung auch Aufgaben zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bearbeitung übertragen werden.

(4) Der Referendar wird einem Richter oder Staatsanwalt zur Ausbildung zugewiesen. Er kann gleichzeitig auch dem Leiter einer Geschäftsstelle zur Ausbildung zugewiesen werden. Mehreren Richtern oder Staatsanwälten darf ein Referendar zu gleicher Zeit nur zugewiesen werden, wenn es im Interesse seiner Ausbildung erforderlich ist. Mit Zustimmung des Ausbilders kann auch ein anderer Richter oder Staatsanwalt dem Referendar eine Aufgabe übertragen, die ihn in seiner Ausbildung besonders fördert.

(5) Dem einzelnen Ausbilder dürfen nicht mehr Referendare zugewiesen werden, als er gründlich ausbilden kann.

Ausbildung bei einem Amtsgericht

§ 22

(1) Bei einem Amtsgericht soll der Referendar in die Arbeitsweise des Richters eingeführt werden und einen Überblick über die Tätigkeit des Amtsrichters gewinnen.

(2) Nach einer allgemeinen Einführung (Abs. 1) soll der Referendar mindestens zwei Monate in Zivilsachen und einfachen Zwangsvollstreckungssachen (8. Buch der ZPO) ausgebildet werden. Er soll sich auch über das Grundbuch und die anderen Register unterrichten.

(3) § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft

§ 23

(1) Bei der Staatsanwaltschaft soll der Referendar in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, in der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, in dem Entwurf von Anklagen und Einstellungsbescheiden und in der Vertretung der Anklage vor Gericht ausgebildet werden und einen Einblick in den Strafvollzugsdienst bekommen. In Sonderdezernaten soll er möglichst nicht beschäftigt werden.

(2) Sobald es der Stand der Ausbildung gestattet, soll der Referendar Vernehmungen selbständig durchführen und in der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter einen Amtsanwalt vertreten. Vor dem Schöffengericht und der Strafkammer kann er nur neben einem Staatsanwalt die Anklage vertreten.

(3) Gegen Ende des Ausbildungsabschnitts soll der Referendar unbeschadet der Vorschriften über den Sitzungsdienst etwa zwei Wochen unter Aufsicht das Amt eines Staatsanwalts oder Amtsanwalts verwalten. Geeignete Referendare können mit der Vertretung eines Amtsanwalts betraut oder als Hilfsarbeiter im höheren staatsanwaltschaftlichen Dienst beschäftigt werden.

Ausbildung bei einem Strafgericht

§ 24

(1) Bei einem Strafgericht (Schöffengericht oder Strafkammer) soll der Referendar den Gang des Verfahrens in Strafsachen, vor allem auch die durch die Mitwirkung von Laienrichtern bedingten Besonderheiten, gründlich kennenlernen.

(2) § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Referendar kann damit betraut werden, Strafankträge und Strafanzeigen (§ 158 StPO), Berufungen und

Berufungsrechtfertigungen (§§ 314 Abs. 1, 317 StPO), Revisionen, Revisionsanträge und Revisionsbegründungen (§§ 341 Abs. 1, 345 Abs. 2 StPO), Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 366 Abs. 2 StPO), Privatklagen (§ 381 Satz 1 StPO) sowie andere Anträge und Erklärungen in Strafsachen aufzunehmen.

Ausbildung bei einem Landgericht (Zivilkammer)

§ 25

(1) Bei einem Landgericht (Zivilkammer) soll der Referendar die Arbeitsweise eines Kollegialgerichts und den Gang des Verfahrens in Zivilsachen gründlich kennenlernen. Er soll an den Sitzungen der Kammer und des Einzelrichters teilnehmen und — soweit dies für seine Ausbildung erforderlich ist — Sitzungsniederschriften aufnehmen. Er soll sich im freien Vortrag üben und gerichtliche Entscheidungen entwerfen. Er soll lernen, den Sach- und Streitstand eines tatsächlich und rechtlich nicht einfachen Falles in einem Bericht zweckmäßig und übersichtlich zu ordnen und die Entscheidung des Gerichts in einem erschöpfenden Gutachten vorzubereiten.

(2) Der Referendar kann nach § 2 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes mit der Wahrnehmung von Geschäften des Rechtspflegers — vor allem mit der Bearbeitung und vergleichweisen Erledigung von Armenrechtsprüfungsverfahren (§ 118 a Abs. 1 bis 3 ZPO, § 19 Nr. 4 des Rechtspflegergesetzes) — und auch mit der Unterstützung einer armen Partei im Armenrechtsprüfungsverfahren beauftragt werden. Dem Referendar können auch Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Referendar soll in einer erstinstanzlichen Kammer, einer Kammer für Handelssachen oder, soweit die örtlichen und personellen Verhältnisse dies geboten erscheinen lassen, auch in einer Berufungskammer, daneben kann er auch in einer Beschwerdekammer ausgebildet werden. Einer Kammer, die ausschließlich mit Sondergebieten befaßt ist, soll der Referendar nicht zugewiesen werden.

Ausbildung bei einem Rechtsanwalt

§ 26

(1) Bei einem Rechtsanwalt soll der Referendar die praktische Verwirklichung des Rechts kennenlernen. Zur Erreichung dieses Zieles soll der Rechtsanwalt ihn in allen anwaltlichen Geschäften unterweisen und ihm vor allem Gelegenheit geben, sich im Verkehr mit den Rechtsuchenden, in der Erteilung von Rechtsrat, in der Sichtung und rechtlichen Ordnung des Stoffes und in der Anfertigung von Schriftsätzen zu üben. Der Referendar soll auch im Auftreten in der Öffentlichkeit geschult werden. Im Anwaltsprozess soll er im Beistand des auszubildenden Rechtsanwalts vor Gericht auftreten. Im Verfahren ohne Anwaltswang kann er für die Partei selbständig vor Gericht auftreten. Der Rechtsanwalt kann dem Referendar mit Zustimmung des Angeklagten dessen Verteidigung übertragen (§ 139 StPO). Der Referendar kann während dieses Ausbildungsabschnitts zum Vertreter eines Rechtsanwalts (§ 53 Abs. 4 BRAO), zum Pflichtverteidiger (§ 142 Abs. 2 StPO, Nr. 83 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren vom 1. August 1953) und zum Vertreter einer armen Partei bestellt werden.

(2) In der Regel ist der Referendar bei einem am Land- und Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwalt auszubilden. Mehr als zwei Referendare sollen einem Rechtsanwalt nicht gleichzeitig überwiesen werden.

Ausbildung beim Notar

§ 27

(1) Während der Ausbildung beim Notar soll der Referendar in die Aufgaben eines Notars eingeführt werden.

(2) Ist der ausbildende Rechtsanwalt selbst nicht Notar, so ist der Referendar gleichzeitig einem Notar zur Ausbildung zu überweisen.

(3) Der Notar soll den Referendar bei der Aufnahme von Urkunden zuziehen und ihn auch mit den Bestimmungen über Gebühren bekanntmachen.

Ausbildung bei einem Gericht für Arbeitssachen

§ 28

(1) Bei einem Gericht für Arbeitssachen soll der Referendar die Bedeutung des Arbeitsrechts und die durch die Mitwirkung von Laienrichtern bedingten Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens kennenlernen. Bei einer Stelle, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig ist, soll der Referendar seine Kenntnisse im Arbeits- oder Sozialrecht vertiefen und ergänzen.

(2) Der Referendar soll bei einem Gericht für Arbeitssachen nur einer Kammer zugewiesen werden.

(3) § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht

§ 29

(1) Bei einem Verwaltungsgericht soll der Referendar die Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kennenlernen und seine Kenntnisse im öffentlichen Recht vertiefen und ergänzen.

(2) Der Referendar soll nur einer Kammer zugewiesen werden, die mit für seine Ausbildung besonders geeigneten Fragen des öffentlichen Rechts befaßt ist.

(3) § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Ausbildung bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat)

§ 30

(1) Bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat) soll der Referendar seine Ausbildung in Zivilsachen ergänzen und vertiefen. Er soll sich an schwierigen Rechtsfällen in der Rechtsfindung üben und seinen Arbeiten eine für die Praxis brauchbare Form geben. Er muß sich darauf vorbereiten, in der zweiten juristischen Staatsprüfung den Beweis seines Könnens zu erbringen. § 25 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Der Referendar soll nur einem Senat zugewiesen werden. § 25 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Arbeitsgemeinschaften

§ 31

(1) Der Referendar gehört während der Ausbildung

- a) bei einer Kommunalverwaltung einer Arbeitsgemeinschaft bei einem Regierungspräsidenten,
 - b) bei einem Amtsgericht, einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, einem Strafgericht (Schöffengericht oder Strafkammer), einem Landgericht (Zivilkammer), einem Rechtsanwalt und Notar, einem Gericht für Arbeitssachen oder einer anderen Stelle des § 16 Abs. 1 Buchst. g) und einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit einer Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht,
 - c) bei einem Oberlandesgericht (Zivilsenat) einer Arbeitsgemeinschaft bei diesem Gericht
- an.

(2) Während der Ausbildung bei einer Wahlstelle außerhalb des § 16 Abs. 1 bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident oder der Landgerichtspräsident, an welcher Arbeitsgemeinschaft der Referendar teilzunehmen hat. Der Referendar kann von der Pflicht, an einer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, aus wichtigem Grund entbunden werden.

(3) Einer Arbeitsgemeinschaft sollen nicht mehr als 25 Referendare angehören.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft leitet ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein Beamter des höheren Dienstes. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft bei einem Regierungspräsidenten wird vom Innenminister, der Leiter der Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestellt. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft bei einem Oberlandesgericht wird vom Oberlandesgerichtspräsidenten und, soweit es sich um den Leiter des öffentlich-rechtlichen Teils dieser Arbeitsgemeinschaft handelt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bestellt.

(5) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll die praktische Ausbildung ergänzen. Er soll die Referendare darin üben, einen praktischen Fall richtig anzufassen, die wesentlichen Fragen zu erkennen und eine gerechte Entscheidung zu finden und zu begründen. Er soll ihre Rechtskenntnisse vertiefen und für ihr Selbststudium Anregung geben. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft bei einem Regierungspräsidenten soll die Referendare vor allem mit dem Wesen der gestaltenden Verwaltung vertraut machen. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft bei einem Oberlandesgericht soll den Referendaren bei der Vorbereitung auf die Prüfung helfen.

Zeugnisse

§ 32

(1) Jeder, dem ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über ihn — über seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, seine praktischen Leistungen, den Stand seiner Ausbildung und seine Führung — zu äußern.

(2) Der Vorstand des Gerichts oder der Behörde, denen der Referendar überwiesen war, hat sich am Schluß des Ausbildungsabschnitts in einem zusammenfassenden Zeugnis über ihn zu äußern.

(3) Das Zeugnis soll die Gesamtleistung des Referendars mit einer der für die Bewertung der Einzelleistungen festgesetzten Noten bewerten.

Urlaub

§ 33

(1) Der Referendar erhält in jedem Ausbildungsjahr einen Erholungsurlaub nach Maßgabe der Vorschriften für Landesbeamte und Richter.

(2) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während dieses Jahres zwei Monate nicht überschreiten. Dadurch darf der Erfolg der einzelnen Ausbildungsabschnitte nicht beeinträchtigt werden. Unter Umständen ist daher der Urlaub auf mehrere Abschnitte anzurechnen.

(3) Urlaub zu anderen Zwecken wird auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nicht angerechnet.

Dritter Teil

Die zweite juristische Staatsprüfung Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung

§ 34

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung soll sich ohne längeren Zwischenraum an den letzten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes anschließen.

(2) Zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt der Oberlandesgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Referendar ausgebildet worden ist, den Referendar mit einer abschließenden Beurteilung unter Beifügung der Personalakten dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung vor.

(3) Die Prüfungsgebühr beträgt 120 DM. Sie ist vor der Vorstellung zur Prüfung zu zahlen. Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Referendar steht während des Prüfungsverfahrens unter der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten, der ihn zur Prüfung vorgestellt hat.

Praktische häusliche Arbeit

§ 35

(1) Der Referendar bearbeitet nach seiner Wahl ein Aktenstück aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsjurisdiktion.

(2) Die Arbeit ist binnen vier Wochen in Reinschrift abzuliefern. Im übrigen findet die Vorschrift des § 6 Abs. 2 und 3 Anwendung.

Aufsichtsarbeiten

§ 36

(1) Unter Aufsicht sind an je einem Tage am Sitze eines Oberlandesgerichts vier schriftliche Arbeiten anzufertigen. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) In vier Arbeiten sind Rechtsfälle nach Akten zu behandeln, und zwar ist einer dem bürgerlichen Recht, ein zweiter dem Strafrecht, ein dritter dem Handelsrecht, dem Zivilprozeß oder der Zwangsvollstreckung und ein vierter dem Staats- oder Verwaltungsrecht unter Beschränkung auf die in § 30 Abs. 1 Buchst. g) und h) des Gesetzes bezeichneten Rechtsgebiete zu entnehmen. Die Aufgaben sollen nach Möglichkeit auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten. Sie sollen einen einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Bearbeitung einer praktischen Aufgabe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzutun.

(3) Der Prüfling hat die Entscheidung oder Verfügung zu entwerfen, welche das Gericht oder die Behörde zu treffen hätte. Wenn eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten darzulegen.

(4) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes bestimmt die Bücher, die den Referendaren für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

(5) Im übrigen findet § 8 Anwendung.

Die mündliche Prüfung

§ 37

(1) Die Akten für den freien Vortrag sind aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsjurisdiktion oder der praktischen Verwaltung zu nehmen und dem Prüfling am dritten Werktag vor der Prüfung zu übergeben. Der Prüfling hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat.

(2) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes, sein ständiger Vertreter oder ein anderes hauptamtliches oder nebenamtliches Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes, das der Präsident bestimmt.

(3) Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder Richter der Verwaltungsjurisdiktion sein.

(4) Im übrigen finden auf die mündliche Prüfung die Vorschriften des § 9 Abs. 2 bis 6 und der §§ 11 bis 14 entsprechende Anwendung.

Nichtablieferung der Prüfungsarbeiten und Versäumung der Prüfungstermine

§ 38

(1) § 10 Abs. 1 Buchst. a und c, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Wird das Prüfungsverfahren abgebrochen, so entscheidet der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes, ob und wie lange der Vorbereitungsdienst fortzusetzen ist.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung drei Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern. Liefert ein Prüfling nur eine oder zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gelten sie als „ungenügend“.

Wiederholung der Prüfung

§ 39

(1) Für die Wiederholung der Prüfung gilt § 15 entsprechend.

(2) Anträge auf Gestattung einer zweiten Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung sind über den Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen, in dessen Bezirk der Referendar zuletzt ausgebildet worden ist. Anträgen von Kriegsteilnehmern im Sinne von § 19 Abs. 3 und 4 sowie von Schwerbeschädigten im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) soll tunlichst entsprochen werden.

Vierter Teil

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Inkrafttreten

§ 40*

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1956 in Kraft. Damit treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Justizausbildungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Präsidenten des Zentraljustizamtes für die britische Zone vom 15. Januar 1949 (VOBlBrZo. S. 21) sowie die Verordnungen zur Änderung und Neufassung der Justizausbildungsordnung vom 21. Mai 1951 (GV. NW. S. 63) und vom 1. Juni 1953 (GV. NW. S. 293).

Übergangsregelung **)

§ 41

(1) Der am 1. Juli 1962 laufende Ausbildungsabschnitt wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

(2) Die weitere Ausbildung der Referendare, die sich am 1. Juli 1962 in der Ausbildung bei einem kleinen Amtsgericht befinden, richtet sich nach den neuen Vorschriften. Bei einem großen Amtsgericht werden diese Referendare jedoch nur zwei Monate ausgebildet.

(3) Für Referendare, die sich am 1. Juli 1962 in der Ausbildung bei einem Landgericht (Zivilkammer) befinden, gilt Abs. 2 entsprechend. Im Anschluß an die Ausbildung bei einer Zivilkammer werden diese Referendare jedoch zunächst bei einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht und bei einem Amtsgericht (Schöffengericht) ausgebildet.

(4) Für Referendare, die sich am 1. Juli 1962 in der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht und bei einem Landgericht (Strafkammer) befinden, gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Für Referendare, die sich am 1. Juli 1962 in der Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung befinden, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(6) Für die in Abs. 2 bis 4 bezeichneten Referendare, die einer Wahlstelle (§ 23 Abs. 4 des Gesetzes) überwie-

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 2. Juli 1956. Die erste Änderungsverordnung vom 28. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) ist am 1. Juli 1962, die zweite Änderungsverordnung vom 19. Januar 1966 (GV. NW. S. 14) mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft getreten.

**) Eine Übergangsregelung für den vor dem 1. Oktober 1965 begonnenen Vorbereitungsdienst enthält die Verordnung vom 21. September 1965 (GV. NW. S. 310).

sen werden, entfällt statt einer Kürzung der Ausbildung bei einem großen Amtsgericht (§ 18 Abs. 3 Satz 1) die Ausbildung nach § 16 Abs. 1 Buchst. k.

(7) Referendare, die sich am 1. Juli 1962 in der Ausbildung bei einer Wahlstelle, einem großen Amtsgericht, einem Rechtsanwalt und Notar oder einem Oberlandesgericht befinden oder einen dieser Ausbildungsabschnitte bereits durchlaufen haben, beenden ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften.

(8) Für Referendare, die sich am 1. Juli 1962 in der längeren Ausbildung in der Verwaltung befinden oder eine längere Ausbildung in der Verwaltung abgeschlossen haben, gilt Abs. 7 entsprechend.

(9) Referendare, die nach dem 1. Juli 1962 eine längere Ausbildung in der Verwaltung beginnen und fünf Monate bei einem kleinen Amtsgericht und zwei Monate bei einem Gericht für Arbeitssachen ausgebildet worden sind, werden nicht bei einer der in § 16 Abs. 1 Buchst. k bezeichneten Stellen ausgebildet.

— GV. NW. 1966 S. 81.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.